AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

V E R F Ü G U N G

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache

Trion Space AG
c/o Industrie- und Finanzkontor
Herrengasse 21
9490 Vaduz
(Nutzungsberechtigte)

wegen

Widerruf der vorläufigen Zuteilung von Frequenzen in Bezug auf die 3ECOM-1 und 3ECOM-3 Filings des Fürstentums Liechtenstein bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)

unter dem Aktenzeichen 735.3 / 2023-12287

am 27. Februar 2023

amtswegig wie folgt entschieden:

1. Das Amt für Kommunikation (AK) **widerruft** hiermit gestützt auf Art. 98 Bst. b und e IFV iVm Spruchpunkt 3 Bst. n bis q der Verfügung vom 8. Januar 2018 idF der Verfügung vom 4. März 2021, von Amts wegen mit sofortiger Wirkung die der Trion Space AG erteilte Genehmigung, für sämtliche vom Amt für Kommunikation unter der Bezeichnung 3ECOM-1 und 3ECOM-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Frequenzzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die internationale Koordination nach Artikel 88 IFV als delegierter Betreiber des AK auf eigene Kosten durchzuführen sowie die vorläufige und bedingte Zuteilung von individuellen Nutzungsrechten an den Frequenzen, die Gegenstand der Anmeldungen/Koordinierungsverlangen unter der Bezeichnung 3ECOM-1 und 3ECOM-3 bei der ITU sind.

2. Die Trion Space AG als Nutzungsberechtigte ist folgende Gebühren schuldig

Entscheidungsgebühr, einmalig	3‘500.00
Verwaltungskosten	5‘199.90
Total	**8‘699.90**

Die geschuldeten Gebühren sind binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung mittels beiliegenden Einzahlungsscheines bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung, Landeskasse, Äulestrasse 38, 9490 Vaduz, unter Angabe des Zahlungsgrundes bei sonstiger Exekution einzuzahlen.

Festgestellter Sachverhalt

A. Die Nutzungsberechtigte, Trion Space AG, ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, eingetragen am 12. September 2017 im Handelsregister des Fürstentums Liechtensteins unter FL-0002.555.812-1. Der Verwaltungsrat der Nutzungsberechtigten setzt sich ausweislich der Eintragungen im liechtensteinischen Handelsregister zusammen, wie folgt:

- Meister, Wolf Severin Otto Sylvester Ferdinand Rafael, StA: Deutschland, 9495 Triesen: Mitglied des Verwaltungsrats mit KU zu zweien;

- Oxfort, Michael Stephan, StA: Deutschland, 10711 Berlin: Mitglied des Verwaltungsrats mit KU zu zweien

- v.u.z. Liechtenstein, Prinz Michael Karl Alfred Maria Felix Moritz Omnes Sancti, StA: Liechtenstein, 9490 Vaduz: Mitglied des Verwaltungsrats mit EU;

- Ganley, Declan James, StA: Irland, H54 Y925 Galway: Mitglied des Verwaltungsrats mit KU zu zweien; und

- Kelder, Diederik George, StA: Niederlande, 2517HA The Hague: Mitglied des Verwaltungsrats mit KU zu zweien.

B. Die Nutzungsberechtigte ist Teil der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO», der u.a. auch die folgenden Unternehmen zuzurechnen sind:

- KLEO Connect GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münchens unter HRB 233594;

- KLEO AG, eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtensteins unter FL-0002.550.125-2;

- Celeste Holding AG, eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtensteins unter FL-0002.555.841-6;

- eightyLEO Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Grünwald, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 218147;

- Shanghai Spacecom Satellite Technology Ltd., eine Limited nach chinesischem Recht mit Sitz in Shanghai, China; und

- CED AG, eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter FL-0002.578.721-0.

C. Die wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse (Anteile und Stimmrechte) innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» stellen sich wie folgt dar:

- KLEO Connect GmbH, München: 15% an Trion Space AG und 100% an KLEO AG;

- Celeste Holding AG, Vaduz: 84,9 % an Trion Space AG und 2,36% an KLEO Connect GmbH;

- eightyLEO Holding GmbH, Grünwald: 0,1% an Trion Space AG und 44,92% an KLEO Connect GmbH;

- Shanghai Spacecom Satellite Technology Ltd., Shanghai: 42,72% an KLEO Connect GmbH; und

- CED AG, Vaduz: 10% an KLEO Connect GmbH.

D. Mit Verfügung vom 8. Januar 2018 hat das Amt für Kommunikation (AK), dem Antrag der Nutzungsberechtigten vom 22. September 2017 folgend, dieser die Genehmigung erteilt, für sämtliche vom AK unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM-2 und 3ECOM-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Satelliten-Frequenzzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunications Union - ITU) die internationale Koordination nach Art. 88 der Verordnung vom 8. Mai 2007 über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV), LGBl. 2007, Nr. 118, als delegierter Betreiber des AK auf eigene Kosten durchzuführen, und zwar mit relevanten Nebenbestimmungen.

E. Die individuellen Nutzungsrechte an den Frequenzen, die Gegenstand der Anmeldungen bzw. Koordinierungsverlangen unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM-2 und 3ECOM-3 bei der ITU sind, wurden der Nutzungsberechtigten auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen, wie insbesondere Art. 33 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation, LGBl. 2006 Nr. 91 (Kommunikationsgesetz; KomG) sowie Art. 85, 88, 89, 90 Abs. 2 und 93 IFV antragsgemäss vorläufig und bedingt im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung der internationalen Koordinierung und auf den Umfang, in dem das Fürstentum Liechtenstein nach den anwendbaren Regelungen der ITU internationale Frequenznutzungsrechte erwirbt, eingeräumt, und zwar für die Dauer der internationalen Koordinierung und somit zeitlich befristet bis zum Abschluss der internationalen Koordinierung nach Art. 90 Abs. 2 Bst. b IFV.

F. Die Zuteilung erfolgte insofern auflösend bedingt, als die Zuteilung der Nutzungsrechte nur im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung der internationalen Koordinierung unter Einhaltung der erteilten Auflagen erfolgt ist und endet, sobald es die Nutzungsberechtigte unterlässt, die internationale Koordinierung entsprechend den Gepflogenheiten zu verfolgen, die internationale Koordination einstellt oder diese erfolgreich abgeschlossen wird.

G. Unter Spruchpunkt 3. der Verfügung vom 8. Januar 2018 wurden Nebenbestimmungen und Auflagen betreffend die Zuteilung der Nutzungsrechte und Nutzung der Frequenzen verfügt und ausserdem explizit festgehalten, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen zusätzlich zu den in Art. 98 IFV vorgesehenen Gründen einen Widerrufsgrund darstellt.

H. Das AK hegte bereits 2019 aus verschiedenen Gründen ernsthafte Bedenken gegen die erfolgreiche Umsetzung des gegenständlichen Satellitenprojekts durch die Nutzungsberechtigte und stellte auch mehrere Verstösse gegen die vorläufige Zuteilungsverfügung fest. Das AK teilte dies der Nutzungsberechtigten wiederholt mit, und zwar insbesondere mit folgenden Schreiben und E-Mails:

- Schreiben des AK „Ernste Bedenken des AK“ vom 10. Juli 2019;
- Schreiben des AK „Anhaltende ernste Bedenken – dringende Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen der vorläufigen Verfügung vom 8. Januar 2018“ vom 2. Juli 2020;
- E-Mail des AK „Management changes updates of KLEO Connect“ vom 2. Juli 2020; und
- Schreiben des AK „Anhaltende ernste Bedenken“ vom 13. Oktober 2020.

I. Am 1. Juni 2021 erklärte das AK über entsprechende Anordnung der Verwaltungsbeschwerdekommission (VBK) das *Bringing Into Use* (BIU) für bestimmte Frequenzbereiche gegenüber der ITU. Aufgrund dieser Erklärung sind noch folgende Frequenzen Gegenstand der 3ECOM-1- und 3ECOM-3-Anmeldungen:

FREQUENZEN NACH BIU	
Übertragungsrichtung	**Frequenzbereich**
space-to-ground	17.7 – 18.3 GHz
	18.3 – 18.6 GHz
	18.8 – 19.3 GHz
	19.3 – 19.7 GHz
	19.7 – 20.2 GHz
ground-to-space	27.5 – 28.35 GHz
	28.35 – 28.6 GHz
	28.6 – 29.1 GHz
	29.1 – 29.25 GHz
	29.25 – 29.5 GHz
	29.5 – 30.0 GHz

J. Mit Verfügung vom 4. März 2021 zu AZ 730.3 / 2020-869 hat das AK die Verfügung vom 8. Januar 2018, mit der der Trion Space AG die Genehmigung erteilt wurde, für sämtliche vom Amt für Kommunikation unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM-2 und 3ECOM-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Frequenzzuteilungen bei der ITU die internationale Koordination nach Artikel 88 IFV als delegierter Betreiber des AK auf eigene Kosten durchzuführen, und die vorläufige und bedingte Zuteilung von Nutzungsrechten zugunsten der Trion Space AG erfolgte, dahingehend angepasst, dass Spruchpunkt 3. der Verfügung vom 8. Januar 2018 um einschlägige Nebenbestimmungen betreffend den Businessplan und weitere organisatorische und finanzielle Voraussetzungen (Bst. n bis q) ergänzt und ein neuer Spruchpunkt 3.1 eingefügt wurde.

K. Mit Schreiben vom 2. März 2022 kündigte die Nutzungsberechtigte den vom AK gemäss Art. 97 IFV genehmigten Frequenznutzungsvertrag zwischen der Nutzungsberechtigten und der KLEO AG, mit dem die Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen von der Zuteilung umfassten Frequenzen zugunsten der KLEO AG erfolgte, um dieser den Betrieb des geplanten Low Earth Orbit (LEO) Satellitensystems und das Angebot von Satellitendiensten über dieses Satellitensystem zu ermöglichen, aus wichtigem Grund fristlos. Die Nutzungsberechtigte bemühte sich infolge der fristlosen Kündigung des Frequenznutzungsvertrags um neue Partner, um die Nutzung und insbesondere die Fortführung der internationalen Koordinierung der Frequenzen, die Gegenstand der vorläufigen Zuteilung durch das Amt für Kommunikation sind, sicherzustellen. Die Trion Space AG arbeitete anschliessend mit der Rivada AG, Vaduz, und ihrem Mutterunternehmen, der Rivada Space Networks GmbH mit Sitz in München, zusammen.

L. Am 3. März 2022 reichte die Nutzungsberechtigte gemeinsam mit der Rivada Space Networks GmbH die vom AK geforderten Businesspläne beim AK ein. Das AK unterzog die eingereichten Businesspläne einer eingehenden Prüfung und zog dazu auch internationale Experten bei. Mit Schreiben vom 20. Mai 2022 informierte das AK die Nutzungsberechtigte, dass die Prüfung der am 3. März 2022 eingereichten Geschäftspläne abgeschlossen sei und diese ergebe, dass die Businesspläne «den Anforderungen des AK zum jetzigen Zeitpunkt» entsprechen. Darüber hinaus gab es Empfehlungen für Verbesserungen und einige Punkte, die vor dem Erlass einer endgültigen Frequenzzuteilungsverfügung jedenfalls behoben werden müssten.

M. Ebenfalls am 3. März 2022 reichte Jason Zhou (im Namen der Trion Space AG) einen Businessplan Version 3.0 ein, der gemeinsam mit der KLEO Connect GmbH erstellt wurde. Obwohl das AK diesen Businessplan mangels Vertretungsbefugnis von Herrn Zhou zurückgewiesen hat, wurde im 2. Quartal 2022 eine vorsorgliche Prüfung dieses «chinesischen» Businessplans vorgenommen, die ergeben hat, dass die Version 3.0 einen eklatanten Rückschritt zur vorherigen Version darstellte und nicht geeignet war, die auferlegten Nebenbestimmungen und Verpflichtungen einzuhalten. Dieser Businessplan hätte unweigerlich zum Entzug der Frequenzen geführt.

N. Die Rivada AG wurde am 8. April 2022 unter der Registernummer FL-0002.681.482-3 in das Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Mitglieder des Verwaltungsrates mit KU zu zweien sind ausweislich der Eintragungen im liechtensteinischen Handelsregister:

- Bergmann, Prinzessin v.u.z Liechtenstein Gisela Maria, StA: Liechtenstein, 9497 Triesenberg;
- Ganley, Declan James, StA: Irland, H54 Y925 Galway;
- Kaiser, Dr .Ing. Clemens, StA: Deutschland, 85716 Unterschleissheim;
- Meister, Wolf Severin Otto Sylvester Ferdinand Rafael, StA: Deutschland, 9495 Triesen;
- v.u.z. Liechtenstein, Prinz Michael Karl Alfred Maria Felix Moritz Omnes Sancti, StA: Liechtenstein, 9490 Vaduz: Mitglied des Verwaltungsrats mit EU.

Sie steht im alleinigen Eigentum der Rivada Space Networks GmbH, mit Sitz in St.-Martin-Str. 112, 81669 München, Deutschland. Die Rivada Space Networks GmbH wurde am 23. Februar 2022 ins Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 272408 eingetragen. Als Geschäftsführer der Rivada Space Networks GmbH sind Severin Meister, Dr. Clemens Kaiser, Declan James Ganley und Francis O´Flaherty eingetragen.

O. Mit Verfügung vom 20. Mai 2022 genehmigte das AK gem. Art. 97 IFV die vorläufige Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen von der vorläufigen Zuteilung vom 8. Januar 2018 idF der Verfügung vom 4. März 2021umfassten Frequenzen für die gesamte Dauer der Zuteilung zugunsten der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH, um diesen Unternehmen den Betrieb der geplanten Low Earth Orbit (LEO) Satellitenkonstellationen und das Angebot von Satellitendiensten über diese Satellitenkonstellationen dauerhaft zu ermöglichen. Gleichzeitig erklärte das AK seine Zustimmung zu dem ihm zugeleiteten Frequenznutzungsvertrag zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG, und der Rivada Space Networks GmbH. Mit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 30. Januar 2023 zu VGH 2022/071, 2022/072 und 2022/073 wurde diese Verfügung letztinstanzlich bestätigt.

P. Die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH führen seither auf der Grundlage des mit Verfügung des AK vom 20. Mai 2022 genehmigten Frequenznutzungsvertrags zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH bereits heute alle operativen Aktivitäten durch.

Q. Die der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» zuzurechnenden Unternehmen bzw. ihre Organe stehen sich derzeit im In- und Ausland in zahlreichen Verfahren (Verwaltungsbeschwerde-, Gerichts- und Schiedsverfahren) als Parteien bzw. Nebenintervenienten gegenüber.

R. Die Nutzungsberechtigte ist aufgrund der besonderen Quoren und Zustimmungserfordernisse für die Beschlussfassung des obersten Organs nach Art. 5 Bst. c und e sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d der Statuten vom 3. April 2018 in Verbindung mit den anhaltenden und tiefgreifenden Streitigkeiten auf Gesellschafterebene bzw. innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» nicht mehr (uneingeschränkt) handlungsfähig und insbesondere nicht mehr in der Lage, die aus der vorläufigen Zuteilung der Frequenzen in Bezug auf die 3ECOM1 und 3ECOM-3 Filings des Fürstentums Liechtenstein bei der Internationalen Fernmeldeunion, für die am 1. Juni 2021 BIU erklärt wurde, erfliessenden Rechte und Pflichten ordnungsgemäss auszuüben bzw. zu erfüllen. Sie ist auch nicht in der Lage, diese Situation zu ändern, weil auch die Statutenänderung nach Art. 5 Bst. a der Statuten vom 3. April 2018 besonderen Quoren und Zustimmungserfordernissen (Einstimmigkeit) unterliegt.

S. Die Meilensteine («Milestones») der ITU für die verfahrensgegenständliche Frequenzen sind:

Filing	**Milestone 1** («Waiver» wird beantragt)	**Milestone 2**	**Milestone 3**
3ECOM-1	28 Satelliten (10%) am 10. Juni 2023	144 Satelliten (50%) am 10. Juni 2026	288 Satelliten (100%) am 10. Juni 2028
3ECOM-3	28 Satelliten (10%) am 18. September 2023	144 Satelliten (50%) am 18. September 2026	288 Satelliten (100%) am 18. September 2028

Das AK muss aufgrund der - insbesondere durch die Streitigkeiten auf Gesellschafterebene bzw. innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» - eingetretenen Verzögerungen einen sog. «Waiver» hinsichtlich Meilenstein 1 bei der ITU beantragen, wodurch eine Befreiung von der Ausbaupflicht in Höhe von 10% der Satelliten bis zum 10. Juni 2023 bzw. bis zum 18. September 2023 angestrebt wird, um den Verlust der «Filings» der verfahrensgegenständlichen Frequenzen bei der ITU abzuwenden und damit die Chance auf Realisierung des gegenständlichen Satellitenprojekts zu wahren. Wird ein Meilenstein nicht erreicht und auch kein «Waiver» gewährt, verliert Liechtenstein die «Filings» der verfahrensgegenständlichen Frequenzen bei der ITU, was automatisch die Einstellung des Inlandsverfahrens zur Folge hätte.

T. Mit einem Antrag vom 24. Februar 2023 beantragte die Rivada AG die vorläufige Zuteilung der Frequenzen in Bezug auf die 3ECOM1 und 3ECOM-3 Filings des Fürstentums Liechtenstein bei der Internationalen Fernmeldeunion, für die am 1. Juni 2021 BIU erklärt wurde, gem. Art. 89 und 92 IFV i.V. m. Art. 33 KomG und die Genehmigung des Frequenznutzungsvertrags zwischen der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH gem. Art. 97 IFV. Gleichzeitig regte sie an, die vorläufige Frequenzzuteilung zugunsten der Trion Space AG zu widerrufen und brachte zusammengefasst vor, wie folgt:

Die Trion Space AG sei zurzeit Nutzungsberechtigte einer vorläufigen Frequenzzuteilung aufgrund der Verfügung des AK vom 8. Januar 2018 idF der Verfügung vom 4. März 2021 in der durch die Entscheidung des VGH vom 4. November 2021 zu VGH 2021/061 geänderten, rechtskräftigen Fassung. Die vorläufige Frequenzzuteilung beziehe sich auf die Frequenzen, die Gegenstand der als 3ECOM-1 und 3ECOM-3 bezeichneten Filings des Fürstentums Liechtenstein bei der Internationalen Fernmeldeunion seien, die im aktuellen Stand die folgenden Frequenzen bzw. Frequenzbereiche umfasse:

FREQUENZEN NACH BIU	
Übertragungsrichtung	**Frequenzbereich**
space-to-ground	17.7 – 18.3 GHz
	18.3 – 18.6 GHz
	18.8 – 19.3 GHz
	19.3 – 19.7 GHz
	19.7 – 20.2 GHz
ground-to-space	27.5 – 28.35 GHz
	28.35 – 28.6 GHz
	28.6 – 29.1 GHz
	29.1 – 29.25 GHz
	29.25 – 29.5 GHz
	29.5 – 30.0 GHz

Die Trion Space AG habe zunächst mit Genehmigung des AK mit der KLEO AG einen Frequenznutzungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund der massiven Probleme im Konsortium, wo KLEO AG und KLEO Connect GmbH neben der Trion Space AG tragende Gesellschaften gewesen seien, sei es unmöglich das von diesen Unternehmen geplante Satellitensystem weiter voranzutreiben. Daher habe die Trion Space AG den Frequenznutzungsvertrag mit der KLEO AG am 2. März 2022 aus wichtigem Grund fristlos gekündigt.

Im weiteren Verlauf habe die Trion Space AG nach erfolgter Genehmigung des Amtes für Kommunikation mit Entscheidung vom 20. Mai 2022 zu AZ 2022-5064 (rechtskräftig) einen neuen Frequenznutzungsvertrag mit der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH abgeschlossen. Der Frequenznutzungsvertrag solle der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH den Aufbau und Betrieb von zwei Satellitenkonstellation im Low-Earth Orbit (LEO) mit je 300 Satelliten, insgesamt 600 Satelliten, in verschiedenen Orbitbahnen und über diese Satellitenkonstellation das Angebot weltweiter Kommunikations- und Datendienste ermöglichen.

Die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH hingen für die Frequenznutzung durch die Satellitenkonstellationen von dem Bestand des Frequenznutzungsvertrages mit der Trion Space AG und dem Bestand der vorläufigen Frequenzzuteilung an die Trion Space AG ab. Es sei amtsbekannt, dass innerhalb der Trion Space AG gravierende Probleme vorhanden seien, welche für die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH grosse Risiken darstellten. Die massiven Streitigkeiten auf den Gesellschafterebenen der KLEO Connect GmbH und der KLEO AG schlügen ungeachtet der Mehrheitsbeteiligung der Unternehmensgruppe «Rivada» von knapp 84,9% über die Minderheitsbeteiligung der KLEO Connect GmbH von 15% an der Trion Space AG auch auf die Trion Space AG durch. Immer wieder würden von der KLEO Connect GmbH, der KLEO AG, oder einzelnen ihrer Gesellschafter neue Gerichtsverfahren eingeleitet. Auch Verfügungen des AK würden angefochten, so beispielsweise die Entscheidung des Amtes für Kommunikation vom Mai 2022 zur Genehmigung des Frequenznutzungsvertrages mit der Rivada AG. Zwar hätten die VBK und der VGH die Beschwerden zurück-, respektive abgewiesen und die angefochtenen Entscheidungen des Amtes für Kommunikation bestätigt (VBK 2022/33, 2022/34 und 2022/35 vom 15. September 2022; VGH 2022/071, 2022/072 und 2022/073 vom 30. Januar 2023), jedoch stehe dagegen jeweils noch die Möglichkeit einer Individualbeschwerde an den StGH offen.

Die chinesische Seite des Konsortiums wende inzwischen die von der Volksrepublik China ausdrücklich als Teil ihrer strategischen Doktrin anerkannte sog. «Lawfare» an. Als «Lawfare» bezeichne man den Missbrauch des Rechtssystems, um den Gegner an der Ausübung seiner Rechte zu hindern und seine Ressourcen wie Zeit und Geld zu verbrauchen. Das zeige sich vorliegend zum einen an der schieren Masse an Verfahren sowohl in Liechtenstein als auch in Deutschland. Die chinesische Seite des Konsortiums lasse hier regelmässig mehrfach identische bzw. nahezu identische Anträge bei demselben Gericht stellen. Zum anderen würden auch gezielt Geheimverfahren zum Schaden der Trion Space AG eingeleitet.

Dass das Konsortium im Übrigen nicht mehr in der Lage sei, das Satellitenprojekt umzusetzen, zeige allein schon ein bereits amtsbekanntes Schreiben des Rechtsvertreters der KLEO AG (RA Dr. Niedermüller) vom 29.08.2022 an die Rechtsvertreterin der Trion Space AG, auf dessen Seite 6 er unmissverständlich mitteile, das Konsortium sei nur noch dann in der Lage, die Zusicherung der Erfüllung der Meilenstein 1-Kriterien aufrecht zu halten, wenn es mit der Produktion der Satelliten bis spätestens am 01.09.2022 beginnen könne. Dazu sei es aber notwendig, dass das AK und die Trion Space AG ihre Zusammenarbeit mit dem Konsortium wiederaufnähmen. Nachdem dies aber aus bekannten und guten Gründen nicht der Fall gewesen sei, sei das Konsortium nach den eigenen Angaben der KLEO AG im Schreiben von RA Dr. Niedermüller vom 29.08.2022 schon seit längerer Zeit nicht mehr in der Lage, das Satellitenprojekt zu einem Erfolg zu führen.

Wie erwähnt, kenne das AK die Probleme innerhalb des Konsortiums. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auch auf die abgeführten Provisorialverfahren zu 06 CG.2022.92 und 07 CG.2022.78 zu verweisen. In beiden Verfahren habe Amtsleiter Dr. Schnepfleitner als Zeuge umfassend ausgesagt und dabei betont, dass der vom Konsortium erstellte Businessplan 3.0 den Anforderungen des Amtes nicht genügt hätte, sodass der Entzug der Frequenzen die einzig denkbare Konsequenz gewesen wäre, wenn das Amt diesen Businessplan zu prüfen gehabt hätte. Der Businessplan 3.0 sei gegenüber dem ebenfalls ungenügenden Businessplan 2.0 sogar noch ein Rückschritt gewesen, was mittlerweile auch mit Hilfe von externen Consultants verifiziert worden sei.

Aus den noch laufenden sowie weiteren in Zukunft zu erwartenden Verfahren ergäben sich im Lichte der statutarischen bzw. satzungsmässigen Vorgaben bei Trion Space AG sowie der KLEO Connect GmbH grosse Unsicherheiten und Risiken für die Rivada AG, die Rivada Space Networks GmbH und nicht zuletzt auch für das Land Liechtenstein und die bei der ITU laufenden Verfahren. Es bestehe die Gefahr, dass die Trion Space AG aufgrund der statutarischen Vorgaben, insbesondere dem Einstimmigkeitserfordernis nach Art. 10 der Statuten der Trion Space AG, aufgrund dessen Beschlussfassungen auf Aktionärsebene nicht (mehr) möglich seien, nicht in der Lage sei, die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus der Zuteilungsverfügung, der gesetzlichen Pflichten aus dem KomG und der IFV, der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Frequenznutzungsvertrag mit der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH sowie ihrer Pflichten im Hinblick auf die Rolle als Betreiberin bei der ITU sicherzustellen. Damit seien der Bestand und der Erhalt der Rechte aus den ITU-Filings, der Erhalt der vorläufigen Frequenzzuteilung an die Trion Space AG und der Erhalt des Frequenznutzungsvertrages zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH ernsthaft und unmittelbar gefährdet.

Für die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH führten diese Unsicherheiten dazu, dass die Planungen und Aktivitäten zum Aufbau der beiden LEO-Satellitenkonstellationen mit insgesamt 600 Satelliten nicht verlässlich umgesetzt werden könnten. Für den Abschluss der notwendigen Verträge mit Hauptauftragnehmern für den Aufbau der Satellitenkonstellationen, der Bodensegmente und der notwendigen Startdienstleistungen bedürfe es für die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH der Sicherheit bezüglich der langfristigen und kontinuierlichen Verfügbarkeit der Funkfrequenzen. Diese Sicherheit verlangten auch die Investoren und strategischen Partner, mit denen die Unternehmen für die Finanzierung des Aufbaus der Satellitenkonstellationen zurzeit intensive Gespräche führten. Verzögerungen von Entscheidungen und Tätigkeiten sowie rechtliche Unsicherheiten könnten insbesondere auch dazu führen, dass die Meilensteine nach RES 35 der ITU WRC 2019 nicht erfolgreich erfüllt (bzw. das Aussetzen von Meilenstein 1 nicht erfolgreich beantragt) werden könnten, was zu einem substanziellen Verlust der internationalen Frequenznutzungsrechte für das Fürstentum Liechtenstein und die Rivada-Unternehmen führen würde.

Das derzeitige Konstrukt mit der Rolle der Trion Space AG als Zuteilungsinhaberin in Liechtenstein und notifizierte Betreiberin bei der ITU sei nicht mehr tragfähig, weil nach Art. 10 Bst. c und d der Statuten insbesondere Beschlüsse zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Ernennung, Regelung deren Zeichnungsrechts und Abberufung derselben wie auch betreffend die Zustimmung zum Abschluss, der Änderung oder der Kündigung von Verträgen mit Satellitenbetreibern über die Einräumung von Nutzungsrechten sowie zur Beantragung, Änderung oder Verlängerung von behördlichen Genehmigungen, namentlich von Frequenzzuteilungen des Amtes für Kommunikation im Fürstentum Liechtenstein der – unter den gegebenen Umständen nicht (mehr) möglichen – Einstimmigkeit bedürften. Dies zeigten eindrücklich die oben bezeichneten Verfahren gegen die Entscheidung des AK zur Genehmigung des Frequenznutzungsvertrages zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH. Die Ergebnisse der weiteren derzeit laufenden Verfahren und ihre Konsequenzen könnten nicht abgesehen werden, es könnten ausserdem jederzeit noch neue Verfahren angestrengt werden.

Die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH hätten alle Anstrengungen unternommen, mit der Trion Space AG einvernehmliche Lösungen für die oben dargestellte Situation zu finden. Die Trion Space AG sei aber aufgrund der Gesellschafterstruktur und der diversen Gerichtsverfahren im hier interessierenden Bereich ihrer Geschäftstätigkeit nicht mehr beschluss- und handlungsfähig, da für wesentliche organisatorische und projektrelevante Entscheidungen der Gesellschaft einstimmige Beschlüsse notwendig seien, die aber aufgrund der oben dargestellten Eigentümerstruktur (15%-Beteiligung der KLEO Connect GmbH) nicht (mehr) erreicht werden können. Um den Erhalt der internationalen Frequenznutzungsrechte sicherzustellen und der Rivada AG gemeinsam mit der Rivada Space Networks GmbH den Aufbau der Satellitenkonstellationen zu ermöglichen, bedürfe es daher dringend steuernder Massnahmen durch das AK.

Eingedenk dieses Umstandes habe das AK am 1. Februar 2023 auch bereits ein entsprechendes Schreiben an die ITU gerichtet, um die Betreiberin («operating agency») für die bei der ITU laufenden Verfahren 3ECOM-1 und 3ECOM-3 von der Trion Space AG auf die Rivada AG zu ändern.

Darüber hinaus hielten es die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH für notwendig, dass die Rivada AG nach der Benennung als neue Betreiberin bei der ITU auch unmittelbare Zuteilungsinhaberin und Nutzungsberechtige der Frequenzen in Liechtenstein werde. Dies würde die Einflussmöglichkeiten der KLEO Connect GmbH und der KLEO AG bzw. ihrer Gesellschafter beenden. Diesen könne es nämlich im Lichte der bisherigen Rechtsstreitigkeiten nur noch darum gehen, das Satellitenprojekt zu zerstören, nachdem von Seiten des AK mehrfach und unmissverständlich klargemacht worden sei, dass es mit den hinter den juristischen Angriffen stehenden Gesellschaftern der KLEO Connect GmbH definitiv kein Satellitenprojekt mehr geben werde. Es erscheine deshalb als dringend notwendig, diesem Gebaren ein Ende zu setzen.

Wenn die Rivada AG die unmittelbare Nutzungsberechtigte an den Frequenzen werde, habe dies eine Vereinfachung der Governance-Struktur der beteiligten Unternehmen zur Folge. Entscheidungsprozesse würden beschleunigt und eine integrale Lösung innerhalb der Rivada-Unternehmen könne umgesetzt werden. Schon heute würden alle operativen Aktivitäten durch die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH durchgeführt, so dass sich im Hinblick auf die Frequenznutzung, die Umsetzung des Businessplans und den Aufbau der Satellitenkonstellationen faktisch keine Änderungen ergäben.

Daher beantrage die Rivada AG die individuelle und vorläufige Zuteilung der in Rede stehenden Frequenzen mit Verfügung. Mit dieser Verfügung würde die Rivada AG die unmittelbare Zuteilungsinhaberin und wäre unmittelbar für die Erfüllung der Nebenbestimmungen der Zuteilung und der gesetzlichen Pflichten verantwortlich und das AK könnte unmittelbar gegenüber der Rivada AG agieren. Die Rivada AG sei bereit, als Zuteilungsinhaberin die Pflichten aus den Nebenbestimmungen der vorläufigen Zuteilung und der gesetzlichen Bestimmungen ab sofort und für die Zukunft in vollem Umfang zu übernehmen und zu erfüllen. Weiters verpflichte sich die Rivada AG «performance bonds» als Banksicherheitsleistung zu erlegen, um ihrer Verpflichtung, die ITU Meilensteine zu erreichen, Ausdruck zu verleihen.

Der Rivada AG sei bewusst, dass die beantragte Zuteilungsverfügung mit dem Widerruf der vorläufigen Zuteilung an die Trion Space AG vom 8. Januar 2018 nach Art. 98 IFV verbunden sei. Die Voraussetzungen für einen solchen Widerruf lägen vor, da die Trion Space AG als Nutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nachkomme und die Trion Space AG als Zuteilungsinhaberin selbst nicht in der Lage sei, die zugeteilten Frequenzen nach Massgabe der Nutzungsbedingungen zu nutzen. Die Trion Space AG verfüge selbst über keinerlei eigene Pläne zur Frequenznutzung oder für das Angebot von Kommunikationsdiensten auf Basis dieser Frequenznutzung.

Die Geschäftstätigkeit der Trion Space AG bestehe allein aus der Vermittlung der Nutzungsrechte aus der vorläufigen Zuteilung an geeignete Satellitenbetreiber, seit Abschluss des Frequenznutzungsvertrages an die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH. Alle Massnahmen zur internationalen Koordination würden (faktisch) durch die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH durchgeführt.

Die Rivada AG erfülle dagegen alle Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung. Bereits mit der Genehmigung des Frequenznutzungsvertrages zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH habe das AK das Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen bei der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH überprüft und bestätigt. Die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH seien im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein bzw. des Amtsgerichts München eingetragen und uneingeschränkt rechtlich handlungsfähig. Der dem AK in aktueller Version vorliegende Businessplan belege, dass die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH über alle erforderlichen technischen, sachlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Mittel für die Nutzung der zugeteilten Frequenzen sowie für die Einhaltung der für sie geltenden Nutzungsbedingungen verfügen. Die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH stünden dafür ein, dass der vorgelegte Businessplan mit aller Kraft umgesetzt werde, so dass der Aufbau der Satellitenkonstellationen rechtzeitig in Einklang mit den anwendbaren Meilensteinen der ITU und mit den Nebenbestimmungen der Zuteilung und den gesetzlichen Pflichten erfolge. Schon bislang hätten die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH unter dem Frequenznutzungsvertrag die internationale Koordination der Frequenznutzung nach den Regularien der ITU übernommen und weitergeführt. Der Verwaltungsrat der Rivada AG, die Geschäftsführung der Rivada Space Networks GmbH und die weiteren Schlüsselpersonen der Unternehmen seien dem Amt für Kommunikation bereits benannt und bekannt und seien vom AK auf ihre persönliche Integrität und ihre Sachkunde überprüft worden. Für die geplante Aufstockung des Personals der Rivada AG würden dem AK die notwendigen Informationen zeitnah nach jeweiliger Einstellung übermittelt und im Rahmen der monatlichen Update-Meetings berichtet.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen einerseits auf dem schlüssigen Parteivorbringen im Rahmen des Antrags auf Genehmigung und vorläufige Frequenzzuteilung samt Beilagen der Rivada AG und andererseits auf der detaillierten Prüfung der (aktualisierten) eingereichten Businesspläne sowie amtsbekannter Umstände.

Entscheidungsgründe

1. Mit Verfügung des AK vom 8. Januar 2018 erteilte das AK der Nutzungsberechtigten die Genehmigung, für sämtliche vom Amt für Kommunikation unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM-2 und 3ECOM-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Frequenzzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die internationale Koordination nach Art. 88 IFV als delegierter Betreiber des Amtes für Kommunikation auf eigene Kosten durchzuführen. Dies unter näher bestimmten Auflagen. Gleichzeitig räumte das AK der Nutzungsberechtigten auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen wie insbesondere Art. 33 KomG sowie Art. 85, 88, 89, 90 Abs. 2 und 93 IFV antragsgemäss vorläufig und bedingt im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung der internationalen Koordinierung und auf den Umfang, in dem das Fürstentum Liechtenstein nach den anwendbaren Regelungen der ITU internationale Frequenznutzungsrechte erwirbt, individuelle Nutzungsrechte an den Frequenzen, die Gegenstand der Anmeldungen / Koordinierungsverlangen unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM-2 und 3ECOM-3 bei der ITU sind, ein. Dies mit näher bestimmten Bedingungen und Auflagen, die die Zuteilungsinhaberin verpflichtend einzuhalten hat, sowie unter Berücksichtigung entsprechender Nebenbestimmungen.

2. Mit Verfügung des AK vom 4. März 2021 zu AZ 730.3 / 2020-869 verfügte das AK die Anpassung der Verfügung vom 8. Januar 2018, mit der der Nutzungsberechtigten die Genehmigung erteilt wurde, für sämtliche vom Amt für Kommunikation unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM2 und 3ECOM-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Frequenzzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die internationale Koordination nach Artikel 88 IFV als delegierter Betreiber des Amtes für Kommunikation auf eigene Kosten durchzuführen, und die vorläufige und bedingte Zuteilung von Nutzungsrechten zugunsten der Trion Space AG erfolgte, dahingehend, dass Spruchpunkt 3. der Verfügung vom 8. Januar 2018 um näher bestimmte Nebenbestimmungen (Bst. n bis q) ergänzt sowie ein weiterer Spruchpunkt 3.1 eingefügt wurde.

3. Mit Verfügung des AK vom 20. Mai 2022 zu 2022-5064 genehmigte das AK gem. Art. 97 Abs. 1 IFV die Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen von der vorläufigen Zuteilung vom 8. Januar 2018 idF der Verfügung vom 4. März 2021 umfassten Frequenzen für die gesamte Dauer der Zuteilung zugunsten der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH sowie den Frequenznutzungsvertrag zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH.

4. Die Statuten der Nutzungsberechtigten vom 3. April 2018 lauten, soweit hier relevant, wie folgt:

   Art. 5 Bst. c und e

   «Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre ausschließliche Kompetenz fallen insbesondere: […]

   c. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Ernennung, Regelung deren Zeichnungsrechts und Abberufung derselben (die Ablehnung der Ernennung eines unter Artikel 12 Abs. 2 bezeichneten und von dem betreffenden Aktionär nominierten Mitglieds des Verwaltungsrats bedarf immer eines objektiven Grundes); […]

   e. Zustimmung zum Abschluss, der Änderung oder der Kündigung von Verträgen mit Satellitenbetreibern über die Einräumung von Nutzungsrechten sowie zur Beantragung, Änderung oder Verlängerung von behördlichen Genehmigungen, namentlich von Frequenzzuteilungen des Amtes für Kommunikation im Fürstentum Liechtenstein;»

   Art. 10 Abs. 1 Bst. a, c und d

   «Für Beschlüsse […]

   a. über Statutenänderungen, Veränderungen des Aktienkapitals der Gesellschaft mit Ausnahme von Beschlüssen nach Art. 10 Abs. 2 b); […]

   c. zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Ernennung, Regelung deren Zeichnungsrechts und Abberufung derselben;

   d. betreffend die Zustimmung zum Abschluss, der Änderung oder der Kündigung von Verträgen mit Satellitenbetreibern über die Einräumung von Nutzungsrechten sowie zur Beantragung, Änderung oder Verlängerung von behördlichen Genehmigungen, namentlich von Frequenzzuteilungen des Amtes für Kommunikation im Fürstentum Liechtenstein, ist stets Einstimmigkeit erforderlich, wobei ausserdem das gesamte Aktienkapital bei der Beschlussfassung vertreten sein muss. Ist dies nicht der Fall, so kann der Präsident des Verwaltungsrats eine neue Generalversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten unter Berücksichtigung der gleichen Ladungsfrist einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig ist. Die Beschlüsse bedürfen jedoch auch in der zweiten Versammlung der Einstimmigkeit der vertretenen Aktien.»

5. Der Gesellschaftsvertrag (GesV) der KLEO Connect GmbH idgF vom 1. August 2019 sowie die Geschäftsordnung der KLEO Connect GmbH vom 9. April 2018 (GeO) lauten, soweit hier relevant, wie folgt:

   § 9.5 Bst. f GesV

   Für folgende Gesellschafterbeschlüsse ist eine Mehrheit von mehr als 91% der abgegebenen Stimmen erforderlich: […]

   die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die gemäß der anwendbaren Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw. das Management Team der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen;

§ 10.2 Bst. f GeO

«Insbesondere zur Vornahme der nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen die Mitglieder des Management Teams eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung: […]

Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft (i) betreffend die Vornahme von in dem vorstehenden Katalog genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen durch eine Beteiligungsgesellschaft sowie (ii) betreffend Maßnahmen, für die bei der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung zuständig ist.»

Diese besonderen Quoren und Zustimmungserfordernisse gelten nach Auffassung der zuständigen deutschen Gerichte (auch) für sämtliche Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Mehrheits- oder eine Minderheitsbeteiligung handelt (vgl. Landgericht München I, Urteile vom 26.10.2022 zu 16 HK O 3831/22 und vom 28.10.2022 zu 16 HK O 9986/22; Kammergericht Berlin, Urteil vom 28.10.2022 zu 14 U 41/22).

6. Aufgrund der dem AK vorliegenden Verfahrenslisten ist ausgewiesen, dass zwischen den Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» bzw. ihren Organen zahlreiche Verfahren sowohl vor ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten wie auch vor Verwaltungsbehörden und -gerichten geführt werden. Zuletzt ergingen in den vor liechtensteinischen und deutschen Zivilgerichten, namentlich dem Fürstlichen Obergericht (Beschlüsse vom 15.12.2022 zu 15 CG.2022.130, ON 90, und zu 06 CG.2022.92, ON 57), dem Landgericht München I (Urteile vom 26.10.2022 zu 16 HK O 3831/22 und vom 28.10.2022 zu 16 HK O 9986/22) und dem Kammergericht Berlin (Urteil vom 28.10.2022 zu 14 U 41/22), behängenden Provisorialverfahren insoweit wegweisende Entscheidungen, als diese im Ergebnis bedeuten, dass die Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO», deren Statuten bzw. Satzungen besondere Quoren und Zustimmungserfordernisse für die Beschlussfassung des obersten Organs bzw. der Verwaltung vorsehen, allen voran die Trion Space AG und die KLEO Connect GmbH, insoweit nicht mehr (uneingeschränkt) handlungsfähig sind, als diese besonderen Quoren und Zustimmungserfordernisse unter den gegebenen Umständen nicht mehr erreicht werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass diese statutarischen bzw. satzungsmässigen Vorgaben aufgrund derselben Voraussetzungen für Statuten- bzw. Satzungsänderungen auch nicht mehr geändert werden können, weil es als ausgeschlossen gelten muss, dass die verfeindeten Lager innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» innert nützlicher Frist, also vor Erreichen der einschlägigen Meilensteine der ITU jemals ein solches Einvernehmen erzielen werden. Dies ist im gegenständlichen Zusammenhang insofern von Belang, als die (uneingeschränkte) Handlungsfähigkeit im Allgemeinen und mit Bezug auf Beschlussgegenstände, welche die Frequenznutzung betreffen, im Besonderen eine zwingende Voraussetzung der (vorläufigen) Frequenzzuteilung darstellen.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» die statutarisch vorgeschriebenen besonderen Quoren und Zustimmungserfordernisse für die Beschlussfassung des obersten Organs der Nutzungsberechtigten nicht mehr erreichbar und die Nutzungsberechtigte wie auch die Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» insoweit handlungsunfähig geworden sind.

7. Es ist amtsbekannt und wurde durch Vorlage einschlägiger Verfahrensunterlagen in den beim AK behängenden Verfahren auch entsprechend belegt, dass die Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» bedingt durch schwerwiegende Streitigkeiten auf ihrer Gesellschafter- und Organebene nicht mehr (uneingeschränkt) handlungsfähig waren bzw. sind und diese Problematik auf die Trion Space AG durchschlägt, insbesondere über die Minderheitsbeteiligung der KLEO Connect GmbH, die ihrerseits in mannigfaltige Streitigkeiten verwickelt ist. Im Lichte der bestehenden und zunehmenden Toxizität innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO», ist deren Handlungsfähigkeit aufgrund der statutarischen bzw. satzungsmässigen Vorgaben betreffend die besonderen Quoren und Zustimmungserfordernisse für frequenzrelevante Beschlussfassungen nicht mehr gegeben und wird sich diese Situation innert nützlicher Frist auch nicht ändern. Vor diesem Hintergrund teilt das AK die Auffassung, dass ein Widerruf der vorläufigen Frequenzzuteilung zugunsten der Trion Space AG bei gleichzeitiger vorläufiger Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen an die Rivada AG im Interesse bzw. zur Gewährleistung einer erfolgreichen Fortführung und eines ebensolchen Abschlusses des gegenständlichen Satellitenprojekts zwingend notwendig ist. Dies insbesondere auch mit Blick auf die einzuhaltenden Meilensteine der ITU, auf die das AK - abgesehen von der Beantragung eines sog. «Waiver» - keinen Einfluss nehmen kann.

Aus regulatorischer Sicht nachvollziehbar, aktenkundig und auch durch die zahlreichen verwaltungsbehördlichen, gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren ausgewiesen ist zudem, dass ein gedeihliches Zusammenwirken mit den chinesischen Investoren innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» unmöglich ist und eine Perpetuierung des Status Quo nicht im Interesse bzw. zur Gewährleistung einer erfolgreichen Fortführung und eines ebensolchen Abschlusses des gegenständlichen Satellitenprojekts sein kann. Im Gegenteil: Art und Umfang der laufenden verwaltungsbehördlichen, gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, in denen sich die Trion Space AG und ihre Organe einerseits sowie die an der Trion Space AG (unmittelbar bzw. mittelbar) beteiligten Gesellschaften und ihre Organe andererseits derzeit im In- und Ausland als Parteien bzw. Nebenintervenienten gegenüberüberstehen deuten tatsächlich auf eine sog. «Lawfare-Strategie» hin. Aufgrund der Beteiligung der chinesischen Investoren innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» erweist sich der Entzug der vorläufigen Frequenzzuteilung gegenüber der Trion Space AG insbesondere aus zwei Gründen als unausweichlich:

Erstens hat das AK bereits in mehreren Schreiben bezüglich ernsthaften Bedenken («letters of concern») unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass eine erfolgreiche Projektdurchführung nur möglich ist, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Die zahlreichen, amtsbekannten Verfahren innerhalb der Unternehmensgruppe

«Trion/KLEO» belegen eindeutig, dass dies nicht möglich ist und eine widerstreitende Interessenslage der Beteiligten vorliegt, die nicht geheilt werden kann.

Zweitens hat bereits die im 2. Quartal 2022 vorgenommene vorsorgliche Prüfung des «chinesischen» Businessplans 3.0 vom 3. März 2022 ergeben, dass die Version 3.0 einen eklatanten Rückschritt zur vorherigen Version darstellt und somit die auferlegten Nebenbestimmungen und Verpflichtungen nicht eingehalten wurden und dass dieser Businessplan unweigerlich zum Entzug der Frequenzen geführt hätte.

Obwohl die Trion Space AG seit 3. März 2022 nicht mehr mit der KLEO Connect GmbH zusammenarbeitet oder zusammenarbeiten kann bzw. will, ist die der Trion Space AG aufgrund der 15 % Beteiligung der KLEO Connect GmbH statutarisch nicht in der Lage, wesentliche Beschlüsse zu fassen und damit paralysiert. Deshalb besteht aus Sicht des AK keine hinreichende Gewähr mehr dafür, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen aus vorläufigen Frequenzzuteilung sowie ihre gesetzlichen Pflichten aus dem KomG und der IFV erfüllen kann und können wird. Dasselbe gilt auch für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Businessplan, namentlich der Finanzierung, zumal die schwerwiegenden Streitigkeiten auf der Gesellschafterebene der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» und die zahlreichen laufenden Verfahren die Wahrscheinlichkeit der Gewinnung von Investoren oder Kreditgebern für die Finanzierung des Satellitenprojekts erheblich beeinträchtigen, wenn nicht verunmöglichen. Daraus folgt, dass es ein tragfähiges Alternativszenario hinsichtlich der Fortführung des Satellitenprojekts braucht, wenn das gegenständliche Satellitenprojekt (doch) noch zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden soll.

Ein solches tragfähiges Alternativszenario kann nach Auffassung des AK nur im Widerruf der vorläufigen Frequenzzuteilung der Trion Space AG bei gleichzeitiger vorläufiger Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen an die Rivada AG bestehen. Dieses Vorgehen stellt nach Auffassung des AK im Lichte der einzuhaltenden Meilensteine der ITU und insbesondere hinsichtlich des rechtzeitigen Einbringens für den nach Ansicht des AK notwendigen und berechtigten «Waiver» von Meilenstein 1 das einzige (tragfähige) Alternativszenario dar, das zur Gewährleistung einer erfolgreichen Fortführung und eines ebensolchen Abschlusses des gegenständlichen Satellitenprojekts geeignet, notwendig und verhältnismässig erscheint.

8. Nach Art. 98 Bst. b und f IFV kann die Regulierungsbehörde Frequenzzuteilungen ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (Bst. b) oder der Nutzungsberechtigte nicht oder nicht mehr in der Lage ist, zugeteilte Frequenzen nach Massgabe der Nutzungsbedingungen zu nutzen oder diese während mehr als sechs Monaten nicht genutzt hat (Bst. f).

   Unter Spruchpunkt 3. der Verfügung vom 8. Januar 2018 wurden Nebenbestimmungen und Auflagen betreffend die Zuteilung der Nutzungsrechte und Nutzung der Frequenzen verfügt und ausserdem explizit festgehalten, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen zusätzlich zu den in Art. 98 IFV vorgesehenen Gründen einen Widerrufsgrund darstellt.

Die Nutzungsberechtigte hat ihre Verpflichtungen aus der Verfügung vom 8. Januar 2018 idF der Verfügung vom 4. März 2021, insbesondere die Nebenbestimmungen nach Spruchpunkt 3 Bst. n bis q nicht eingehalten und ist aufgrund der (partiellen) Handlungsunfähigkeit ihres obersten Organs dazu auch nicht mehr in der Lage. Eine Änderung dieses Umstands ist, jedenfalls nicht innert nützlicher Frist, auch nicht absehbar. Erschwerend kommt hinzu, dass die laufenden Gerichts- und Schiedsverfahren, in denen die gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen zu klären sind, einer erfolgreichen Fortführung und eines ebensolchen Abschlusses des gegenständlichen Satellitenprojekts durch die Nutzungsberechtigte entgegenstehen. Damit ist und wird die Nutzungsberechtigte nicht mehr in der Lage sein, die vorläufig zugeteilten Frequenzen nach Massgabe der Nutzungsbedingungen zu nutzen.

Der Widerruf der zugunsten der Nutzungsberechtigten erteilten vorläufigen Frequenzzuteilung ist vor diesem Hintergrund erforderlich und verhältnismässig, zumal sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen für die vorläufige Zuteilung und zuteilungskonforme Nutzung der Frequenznutzungsrechte weggefallen sind und dem AK grundsätzlich kein Ermessen bzgl. des Widerrufs der vorläufigen Zuteilung zukommt. Des Weiteren erweisen sich die von der Rivada AG vorgetragenen Motive für eine vorläufige Zuteilung an sie (bei gleichzeitigem Widerruf der Frequenzzuteilung der Nutzungsberechtigten) auch insofern als nachvollziehbar, als aufgrund der nach wie vor anhängigen Verwaltungsbeschwerde-, Gerichts- und Schiedsverfahren ein erhebliches Mass an Rechtsunsicherheit besteht, das u.a. der Gewinnung von Investoren und damit der erfolgreichen Fortführung des Satellitenprojekts in Übereinstimmung mit den von der ITU vorgegebenen Meilensteine abträglich ist. Hinzu kommt, dass sowohl aufgrund des ursprünglichen Frequenznutzungsvertrags zwischen der Trion Space AG und der KLEO AG als auch des nachfolgenden Frequenznutzungsvertrags zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH nicht die Trion Space AG selbst, sondern vielmehr ihre jeweilige Vertragspartnerin, derzeit also die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH, die vorläufig zugeteilten Frequenzen effektiv nutzen. Die Verantwortung für einen Grossteil der weiteren organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen liegt bereits heute bei der Rivada Space Networks GmbH, um das gegenständliche Satellitenprojekt voranzutreiben und zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Bei Anlegung einer materiellen Betrachtungsweise ist damit de facto bereits mit der Genehmigung des Frequenznutzungsvertrags zwischen der Nutzungsberechtigten, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH ein Zustand geschaffen worden, der demjenigen nach einer (auch formellen) vorläufigen Zuteilung der Frequenzen an die Rivada AG entspricht, sodass durch die beantragte vorläufige Zuteilung keine grundlegend neue Situation geschaffen, sondern vielmehr auch formal dem Status quo entsprochen wird.

Schliesslich ist die Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» aufgrund zahlreicher verwaltungsbehördlicher, gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Streitigkeiten paralysiert, dies umso mehr als aufgrund der Beteiligungsverhältnisse (mittlerweile) unerreichbare statutarische bzw. satzungsmässige Vorgaben betreffend besondere Quoren und Zustimmungserfordernisse auf Ebene der Beteiligungsgesellschaften bestehen, sodass die Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» für den hier relevanten Bereich der Frequenznutzung und Satellitenprojektrealisierung handlungsunfähig geworden sind. Die Trion Space AG als Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» stellt daher nach Auffassung des AK keine geeignete Nutzungsberechtigte mehr dar.

Die vorläufige Zuteilung muss aus Sicht des AK zwingend in den Händen eines in jeder Hinsicht verlässlichen, geeigneten und insbesondere handlungsfähigen liechtensteinischen Unternehmens liegen. Diese Voraussetzungen erfüllt nach Auffassung des AK derzeit nur die (liechtensteinische) Rivada AG. Dies umso mehr, als die voraussichtliche Verfahrensdauer, insbesondere der behängenden Gerichts- und Schiedsverfahren, in denen die gesellschaftsrechtlichen Grundsatzfragen, einschliesslich der Kontrolle über diese und des Eigentums an diesen Gesellschaften, mehrere Jahre beträgt und damit ein Schwebezustand besteht, der einer erfolgreichen Fortführung und eines ebensolchen Abschlusses des gegenständlichen Satellitenprojekts entgegensteht. Dies deshalb, weil bis zum voraussichtlichen Abschluss der betreffenden Verfahren und damit der Klärung der relevanten gesellschaftsrechtsrechtlichen Grundsatzfragen sämtliche Meilensteine der ITU abgelaufen bzw. verpasst worden sein werden.

Unter Verweis auf die einschlägigen Entscheidungen des VGH vom 30. Januar 2023 zu VGH 2022/071, 2022/072 und 2022/073 ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass das AK als Verwaltungsbehörde weder berechtigt noch verpflichtet ist, die sich stellenden zivilrechtlichen Fragen zu klären oder diesbezüglich gar korrigierend einzugreifen. Das AK hat hingegen sehr wohl die notwendigen Verwaltungsverfahren zu führen und der Gefahr zu begegnen, dass gar kein Low Earth Orbit Satellitensystem mit Frequenzen, die die ITU Liechtenstein zuordnete, aufgebaut wird und deshalb die ITU die Zuordnung der Frequenzen zurücknimmt, was nicht im öffentlichen Interesse des Landes Liechtensteins gelegen wäre (vgl. VGH 2022/071, 2022/072 und 2022/073, jew. Erw. 4).

Im Sinne eines vorausschauenden, vorsichtigen und effektiven Verwaltungshandelns sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit erscheint der Widerruf der zugunsten der Nutzungsberechtigten erteilten vorläufigen Frequenzzuteilung bei gleichzeitiger vorläufiger Zuteilung an die ausserhalb der toxischen Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» stehende Rivada AG, die gleichzeitig die formellen und materiellen Voraussetzungen für die vorläufige Zuteilung und zuteilungskonforme Nutzung der Frequenznutzungsrechte erfüllt, wie dies bereits im Zusammenhang mit der Genehmigung des Frequenznutzungsvertrags zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH geprüft und bestätigt worden ist, als die zweckmässigste Vorgehensweise.

Dies auch deshalb, weil eine allfällige endgültige Zuteilung an die Trion Space AG bzw. ein anderes Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» unter den gegebenen Umständen aus regulatorischer Sicht ausgeschlossen werden muss, und zwar unabhängig vom Ausgang der (zahlreichen und mehrjährigen) Gerichts- und Schiedsverfahren. Durch die wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse ist nach Auffassung des AK eine Perpetuierung der Streitigkeiten zwischen den beiden Investorengruppen vorprogrammiert und eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem AK ausgeschlossen. Zudem hätte ein Zuwarten bis zum rechtskräftigen Abschluss der anhängigen Gerichts- und Schiedsverfahren innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» das sichere Scheitern des gegenständlichen Satellitenprojekts aufgrund des Versäumens der relevanten Meilensteine der ITU zur Folge. Alle weiteren, insbesondere die zivilrechtlichen Fragen des Schadenersatzes der involvierten Unternehmen und ihrer Organe untereinander, können und werden zu gegebener Zeit einer zivilgerichtliche Klärung zugeführt werden, sie vermögen die regulatorische Beurteilung des AK nicht zu beeinflussen.

Der Widerruf der Zuteilungsverfügung als ultima ratio ist im Anlassfall auch deshalb verhältnismässig, weil kein gelinderes Mittel zu Gebote steht. Mehr noch: Die Nutzungsberechtigte wurde in der Vergangenheit mehrfach auf die Verletzung der Verpflichtungen aus der Zuteilungsverfügung hingewiesen, u.a. durch diverse Schreiben des AK, mit denen «Ernste Bedenken» bzw. „Anhaltende ernste Bedenken“ geäussert und der Widerruf der Zuteilungsverfügung angedroht wurde. Zwischenzeitlich hat sich die Situation dergestalt zugespitzt, dass die einschlägigen Verpflichtungen durch die Nutzungsberechtigte gar nicht mehr gehörig erfüllt und die Frequenzen auch nicht mehr zuteilungskonform genutzt werden können, weil die Nutzungsberechtigte und mit ihr die Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» für den hier relevanten Bereich der Frequenznutzung und Satellitenprojektrealisierung handlungsunfähig geworden sind: Die zur Gewährleistung einer erfolgreichen Fortführung und eines ebensolchen Abschlusses des gegenständlichen Satellitenprojekts zwingend notwendigen Beschlussfassungen können aufgrund der besonderen Quoren und Zustimmungserfordernisse für die Beschlussfassung des obersten Organs nach Art. 5 Bst. c und e sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d der Statuten vom 3. April 2018 in Verbindung mit den anhaltenden und tiefgreifenden Streitigkeiten auf Gesellschafterebene bzw. innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» nicht mehr erfolgen.

Der Widerruf der Zuteilungsverfügung als ultima ratio liegt im Anlassfall auch im öffentlichen Interesse, weil nur dadurch eine vorläufige Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen an die Rivada AG, die nach Auffassung des AK aktuell als einzige Anbieterin geeignet und in der Lage ist, die erfolgreiche Fortführung und einen ebensolchen Abschluss des gegenständlichen Satellitenprojekts innerhalb der von der ITU vorgegebenen Fristen zu gewährleisten, möglich wird. Diese Neuzuteilung ist notwendig, da andernfalls die Filings bei der ITU für Liechtenstein unwiederbringlich verloren wären, da die ITU die entsprechenden Verfahren beenden würde. Das vom AK als Regulator zu schützende öffentliche Interesse überwiegt somit allfällige widerstreitende Interessen der Nutzungsberechtigten deutlich. Dies umso mehr, als die Nutzungsberechtigte diese Frequenzen im Gegensatz zur Rivada AG nicht (mehr) effektiv nutzen kann und wird.

Bei insoweit vergleichbarer Rechtslage betreffend Widerruf und Entzug einer Fernmeldekonzession nach Art. 58 Abs. 2 und 3 FMG idF vom 30. April 1997, AS 1997, 2187, hat das schweizerische Bundesgericht in einem Leitentscheid (BGE 132 II 485 Erw. 8.3 und 8.4) klargestellt, dass ein Entzug der Fernmeldekonzession bei Nichterfüllung der Konzessionsauflagen, namentlich durch die Inaktivität der Konzessionsinhaberin gesetzlich gedeckt und verhältnismässig sei, und zwar selbst dann, wenn das Verhalten auf einem unternehmerischen Entscheid der Konzessionsinhaberin beruhe (dort: Verletzung der in Ziffer 3.3.3 der Konzession festgelegten Versorgungspflicht). Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit rechtfertige sich die einschneidendste Massnahme des Entzugs durch das Verhalten der Konzessionsinhaberin, liege doch nicht etwa eine nur mangelhafte oder ungenügende Nutzung der Konzession vor, sondern werde diese mit voller Absicht und seit geraumer Zeit nicht umgesetzt. Die mildere Massnahme der Suspension der Konzession erwiese sich insofern als untauglich, würde sie doch keine bessernde oder sanktionierende Wirkung entfalten, sondern würde die Konzessionsinhaberin für den Konzessionsverstoss noch belohnen und den unerwünschten sowie dem öffentlichen Interesse widersprechenden Zustand weiterführen.

9. Die Gebühren stützen sich auf Art. 60 Abs. 1 KomG sowie Art. 4, Art. 5a Abs. 1 und Anhang 1 Bst. A 1.1 der Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBl. 2004 Nr. 99, in der jeweils geltenden Fassung. Der interne Aufwand des AK für die Erstellung der gegenständlichen Verfügung beläuft sich auf 14 Stunden. Die Verwaltungskosten sind durch den Beizug eines externen Experten angefallen, welcher aufgrund der Komplexität der Materie notwendig war.

10. Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung/Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei (Bezeichnung der erlassenden Behörde) oder Beschwerde an die (Bezeichnung der Rechtsmittelinstanz: Regierung oder eine der besonderen Beschwerdekommissionen) erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 27. Februar 2023

AMT FÜR KOMMUNIKATION

Dr. Rainer Schnepfleitner
Amtsleiter